

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übermittlung der transplantationsmedizinischen Daten an das Transplantationsregister

Vom 20. Januar 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird mit der Übermittlung der transplantationsmedizinischen Daten der Erfassungsjahre 2018 bis 2021 an das Transplantationsregister bzw. an die Vertrauensstelle des Transplantationsregisters beauftragt.
2. Das IQTIG wird beauftragt, für die Erfassungsjahre ab 2022 die Daten an das Transplantationsregister bzw. an die Vertrauensstelle des Transplantationsregisters zu übersenden.
3. Vor jeder Datenübermittlung an das Transplantationsregister bzw. die Vertrauensstelle des Transplantationsregisters ist durch das IQTIG der jeweils geltende bundesweit einheitliche Datensatz im Sinne von § 15e Absatz 5 Satz 1 TPG dahingehend zu prüfen, ob die auf der Grundlage dieses Datensatzes angeforderten und vom IQTIG zur Übermittlung vorgesehenen Daten auch ausschließlich Daten umfassen, die für die Zwecke des Transplantationsregisters nach § 15a TPG erforderlich sind und vom G-BA tatsächlich übermittelt werden dürfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem G-BA einmalig vor der Übermittlung der Daten gemäß Nummer 1. sowie fortlaufend für die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2. ab dem Erfassungsjahr 2022 jeweils zum Ende des Quartals mitzuteilen.
4. Die transplantationsmedizinischen Daten des Erfassungsjahres 2017 sind nicht von der Beauftragung des IQTIG zur Datenübermittlung an das Transplantationsregister umfasst.

II. Hintergrund der Beauftragung

Nach § 15e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TPG ist der G-BA zur Übermittlung transplantationsmedizinischer Daten an die Transplantationsregisterstelle verpflichtet.

Gemäß § 137a Absatz 3 SGB V hat der G-BA das IQTIG mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Darstellung der Versorgungsqualität im Gesundheitswesen beauftragt. Die technische Umsetzung der Datenübermittlung obliegt daher dem IQTIG.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG ist Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Es hat somit sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus der DSGVO oder weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere SGB V, SGB X, BDSG, KHEntgG) ergeben, eigenverantwortlich zu beachten.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken